29. Jahrgang | Bochum, den 15. September 1917 | Nummer 37

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementspreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Versammlungsinserate kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsinserate werden nicht aufgenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Hastmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wiemelhauser Straße 38—42. Telephon-Nru. 98 u. 89. Telegr.-Adr.: Altverband Bochum.

Ein Markstein in der Knappschaftsgeschichte.

Auf historischem Boden, der Wartburg in Eisenach, fand am 1. September die Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes statt, die von dem Vorsitzenden Herrn Geh. Bergrat Dr. jur. Weidtman zu Schloß Rahe bei Aachen eröffnet und geleitet wurde. Aus dem Berichte des Herrn Verbandsdirektors Simon ging hervor, daß über 99 Prozent der Knappschaftsvereine heute dem Verbande angeschlossen sind. Die Zusammenlegung und Verschmelzung kleiner Vereine hat in den letzten Jahren gute Fortschritte gemacht und soll auch in Zukunft weiter vom Verbande mit Hilfe der Regierung dahin gestrebt werden, die Zusammenlegung zu fördern.

Die Einwirkungen des Krieges haben die Knappschaftsvereine ungeheuer belastet, wie aus den Ausführungen, die Herr Direktor Dr. Zimmermann-Bochum machte, hervorging. Die Kriegsjahre 1914/1915 brachten eine Belastung von 76 Mill. Mark mit sich, die nach Schätzung sich heute auf 160 Millionen Mark belaufen wird. Mit anderen Worten, 46 Prozent der Rücklagen sind heute von den Knappschaftsvereinen durch die Einwirkungen des Krieges verbraucht, d. h., die vollen Einnahmen aller Knappschaftsvereine für drei Jahre. Auf die Mitgliederzahl gerechnet sind es durchschnittlich 330 Mark pro Mitglied. Eine Erhöhung der Beiträge mache sich dadurch dringend erforderlich.

Ueber die Eingabe unserer Organisation, den weiteren Ausbau des Knappschaftswesens betreffend, die wir am 1. Mai 1917 an den ständigen Ausschuß und die Generalversammlung des Allg. deutschen Knappschaftsverbandes einreichten, referierte Herr Direktor Dr. Heimann-Charlottenburg. Die Eingabe hatte folgenden Wortlaut und war eingehend begründet:

„Im Auftrage der im Verband der Bergarbeiter Deutschlands organisierten Knappschaftsmitglieder erlaubt sich der Unterzeichnete folgende Eingabe an die Herren ständigen Ausschußmitglieder und die Generalversammlung zu richten:

1. Die Herren ständigen Ausschußmitglieder und Teilnehmer an der Generalversammlung werden gebeten, darauf zu dringen, daß ebenso wie jetzt in der Kriegszeit, auch in Friedenszeiten Militärrenten nicht auf Knappschaftsrenten angerechnet werden. Die Knappschaftskassen, die heute noch in ihren Satzungen die Anrechnung von Knappschaftsrenten auf Militärrenten vorsehen, ersuchen wir zu veranlassen, daß dieser Passus gestrichen und auch in Zukunft nicht wieder aufgenommen wird.

2. Die Generalversammlung, der die Verschiedenheit der Wartezeit in den Knappschaftsvereinen bekannt ist, wird ersucht, ihren ganzen Einfluß aufzubieten, um die Knappschaftsvereine in ganz Deutschland zur Einführung einer einheitlichen Wartezeit zu bewegen, die möglichst kurz zu bemessen ist; ferner die Frist, binnen der die Anerkennungsgebühren zu zahlen sind, einheitlich festzusetzen.

3. Die Herren ständigen Ausschußmitglieder und Teilnehmer der Generalversammlung werden gebeten, dahin zu wirken, daß die Verschmelzung von minder leistungsfähigen mit stärkeren Knappschaftsvereinen immer weiter durchgeführt wird, um so eine Stärkung und Vereinheitlichung des Knappschaftswesens herbeizuführen, die erst dann vollkommen sein wird, wenn für ganz Deutschland ein Knappschaftsverein besteht.

4. Da heute noch eine Anzahl von Knappschafts-Krankenkassen besteht, deren Satzungen noch Krankengelder von unter 2,50 Mark täglich für ihre Mitglieder selbst in der höchsten Lohnklasse vorsehen, ersuchen wir die Generalversammlung, ihre Meinung dahin kund zu geben, daß solche niedrigen Krankengelder für die Arbeiter der höheren Lohnstufen ganz unzureichend sind. Ferner bitten wir, mit darauf hinzudrängen, daß in diesen Kassen Verbesserungen bezüglich des Krankengeldes geschaffen werden, selbst wenn sich dadurch eine Beitragserhöhung nötig macht."

Herr Dr. Heimann führte dazu aus, daß schon bei der Beratung des Knappschafts-Kriegsgesetzes Regierungsvertreter erklärt hätten, daß auch nach Außerkraftsetzen des Knappschafts-Kriegsgesetzes, also nach Friedensschluß, die Kriegsrenten nicht auf Knappschaftsrenten angerechnet werden sollten, und würden die Knappschaftsvereine demgemäß handeln. Er schlug, um der Eingabe gerecht zu werden, vor, die Generalversammlung möge den Herrn Handelsminister ersuchen, zu verordnen, den § 8 des Knappschafts-Kriegsgesetzes mit in die Friedenszeit zu übernehmen, so daß auch den Knappschaftsmitgliedern oder deren Angehörigen, denen nach Kriegsende noch Militärpensionen zugesprochen werden, diese nicht auf die Knappschaftsrente angerechnet werden dürfen. **Die Generalversammlung beschloß demgemäß.**

Zu Punkt 2 der Eingabe wies Herr Direktor Dr. Heimann auf den noch zur Beratung auf der Tagesordnung stehenden Entwurf eines Freizügigkeitsvertrages hin, sowie auf die geplante Einrichtung einer Abrechnungsstelle für Wanderrenten, wodurch die in der Eingabe vorgebrachten Wünsche soweit als möglich Berücksichtigung fänden. An den einzelnen Knappschaftsvereinen liege es, den Freizügigkeitsvertrag anzunehmen, dadurch werde eine einheitliche Wartezeit von 3 Jahren eingeführt, und die Zahlung der Anerkennungsgebührenfrist auf 1 Jahr festgesetzt.

Die Verschmelzung bzw. Zusammenlegung der minderleistungsfähigen Vereine werde weiter im Auge behalten und werde der Knappschaftsverband, so wie schon bisher, alles tun, um diese Angelegenheit zum Nutzen der Knappschaftsmitglieder zu fördern, auch die Regierung sei bereit, durch ihr Eingreifen das Werk der Stärkung und Reformierung weiter zu unterstützen. Während am 19. Juli 1906 in Preußen noch 70 Knappschaftsvereine gezählt wurden, seien es heute noch 47, ein Beweis, daß der Gedanke des Zusammenschlusses siege.

Zu Punkt 4 der Eingabe betonte der Referent, daß es nicht in der Macht und den Befugnissen des Knappschaftsverbandes liege, bestimmend auf die Krankenkassenverhältnisse der Knappschaftskassen einzuwirken. Doch wird auch hier unsere Eingabe, Verbesserungen in Bezug auf Krankengeldzahlung in den kritisierten Vereinen herbeizuführen, nicht ohne Erfolg sein, indem die Oeffentlichkeit auf die niedrigen Leistungen der verschiedenen Knappschafts-Krankenkassen aufmerksam wurde. Mit der Behandlung unserer Eingabe auf der Wartburgtagung und dem Erfolg können wir zufrieden sein. Es hat sich wieder gezeigt, daß es unsere Organisation ist, die zum Wohle der Knappschaftsmitglieder bahnbrechend vorgeht.

Ueber den Freizügigkeitsvertrag referierten die Herren Knappschaftsdirektoren Beling-Eisleben und Dr. Jahn-Freiberg. Es wurde ausgeführt, daß der im Oktober 1908 in Darmstadt beschlossene, 1909 in Kraft getretene Gegenseitigkeitsvertrag nicht nur schwerverständlich sei, sondern den Knappschaftsmitgliedern auch kein gewährleistetes Recht auf ihre Ansprüche gegeben habe. Der Freizügigkeitsvertrag gebe nun den Mitgliedern Sicherheit und schaffe Grundlagen, auf denen der Rechtsweg beschritten werden könne. Durch die vorgesehene Einheitlichkeit der Wartezeit und der Anerkennungsgebührenfrist gebe er auch erst volle Freizügigkeit. Auch die Zahlung und Berechnung der Renten würde einfacher von statten gehen, indem der letzte Verein, dem das Mitglied angehöre, die Auszahlung der in den verschiedenen Vereinen erdienten Rente übernehme und einen berufungsfähigen Gesamtbescheid zustelle. Es sei deshalb notwendig, daß alle Vereine beschließen, den Freizügigkeitsvertrag anzuerkennen, um so den Wünschen der Knappschaftsmitglieder entgegenzukommen. Nach Annahme des Vertrages durch alle Vereine hätten die Knappschaftsmitglieder keine Schwierigkeiten mehr, sondern es gebe dann keinen Verlust der Knappschaftsrechte mehr; entweder müsse die Aufnahme in einen Verein stattfinden, oder die Pensionierung.

Herr Geheimer Oberbergrat Weidtman ersuchte die Versammelten, bei den Vereinen, denen sie angehören, dahin zu wirken, daß der Vertrag angenommen werde; es empfehle sich größte Beschleunigung. Er gibt dann Kenntnis von einem Schreiben des Vertreters des Elsaß-Lothringischen Knappschaftsvereins, Herrn von Skala, der verhindert sei, zu erscheinen, sich aber gegen den Freizügigkeitsvertrag erkläre, bzw. Stellungnahme zu diesem Vertrage erst nach Beendigung des Krieges wünsche. Er wende sich gegen die Abrechnungsstelle, obwohl das Abrechnungsverfahren den Vereinen die Abrechnung sehr erleichtere. **Auch sei von Skala dagegen, daß den Mitgliedern Rechte aus dem Vertrag erwachsen.** Dies sei bis jetzt der einzige Verein, der sich gegen den Vertrag ausgesprochen habe.

Sein Nachbar, der Saarbrücker K.-V., ließ noch auf der Generalversammlung durch seinen Vertreter erklären, daß er dem Vertrag zustimme. Der Wechsel von und zu dem Elsaß-Lothringer Verein, besonders mit dem Saarbrücker K.-V., sei aber ein starker und werde hoffentlich auch dessen Zustimmung zum Vertrage noch erfolgen.

Herr Direktor Dr. Jahn macht noch darauf aufmerksam, daß in Bälde in der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen segensreiche Reformen zu erwarten seien; die Vorarbeiten seien zur Zufriedenheit geregelt. Das Grundbetragssystem und die Anrechnung der Reichsrenten falle dann hinweg, und werde damit den Wünschen und Forderungen der Knappschaftsmitglieder Rechnung getragen. Leider bestehe in Sachsen aber auch noch ein Verein, der nicht den Gegenseitigkeitsvertrag anerkenne. (Es ist der von Arnimsche. D. Red.) Die Knappschaftsmitglieder Sachsens wünschten und forderten auch die Errichtung einer Landespensionskasse und könne man ihnen nur Erfolg wünschen.

Der Vorstandsälteste Jungesblut vom Bochumer K.-V. ersucht um Aufklärung über den letzten Absatz im § 3 des Freizügigkeitsvertrages, der folgendermaßen lautet:

„Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1908 oder durch Abschichtung erloschen waren, leben nicht wieder auf."

Jungesblut erklärte, daß bisher im Bochumer K.-V. auf Antrag auch Ansprüche, die vor 1908 erloschen waren, wieder aufleben können; und würde der strikte Wortlaut des § 3 für manche Mitglieder des Bochumer K.-V. von Nachteil sein. Er ersucht ferner, das Wort „Abschichtung" näher zu definieren.

Es wird von Herrn Dr. Heimann erklärt, daß die zugunsten der Mitglieder bestehende Praxis im Bochumer K.-V. durch den § 3 nicht beseitigt werde, sondern weiter bestehen bleibe. Herr Beling von Eisleben führt aus, daß das Wort Abschichtung in Sachsen für die Mitglieder gebraucht werde, die sich abfinden ließen und sich dadurch ihrer Rechte begäben, wie dies noch in einzelnen außerpreußischen Knappschaftsvereinen statthaft sei.

Die Generalversammlung erklärt sich hierauf einstimmig für den Freizügigkeitsvertrag, den Wartburgvertrag, wie er in den Analen der Knappschaftsreformbestrebungen genannt werden wird. Die Wartburgtagung hat ein schönes Stück Reformarbeit geleistet, sowie den Weg geebnet, der noch zu einem Reichs-Knappschaftsgesetz und Reichs-Knappschaftsverein führen wird. Lange verfochtene Forderungen des Bergarbeiterverbandes sind in Erfüllung gegangen, und Herr Oberbergrat Reuß konnte mit Recht namens der Regierung die Versammlung zu ihren segensreichen Beschlüssen beglückwünschen, nachdem Herr Dr. Heimann noch den Nutzen der Errichtung einer Verrechnungsstelle für Wanderrenten hervorgehoben hatte, die allgemeinen Anklang fand.

Herr **Geh. Oberbergrat Weidtman** schloß die Versammlung mit bewegten Worten, indem er darauf hinwies, daß vor 20 Jahren niemand geglaubt hätte, daß die Bergarbeiter volle Freizügigkeit erlangen würden. Aber der Krieg habe ein Sichkennen- und Sichverstehenlernen gebracht. Bei schwerer Arbeit und schlechter Ernährung halte die Bergarbeiterschaft im Dienste des Vaterlandes durch, ebenso wie die, die draußen vor dem Feinde stehen. Viel sei noch für die Daheimgebliebenen und für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu tun. Hoffentlich sei die Stunde des ehrenvollen, dauerhaften Friedens nicht mehr fern, ein Wunsch, den die Versammlung mit dreimaligem Glückauf! bekräftigte.

Der Wartburgtag ist ein Ehrentag in der Knappschaftsgeschichte, wie auch für den Knappschaftsverband und seinen Vorsitzenden, Herrn Geh. Bergrat Dr. jur. Weidtman.

Mindestlöhne im oberbayerischen Bergbau.

Die Arbeiter im oberbayerischen Bergbau fordern seit Jahren die Einführung von Mindestlöhnen und haben diese Forderung bis in die jüngste Zeit hinein konsequent verfochten. Im Februar dieses Jahres haben sie, unterstützt durch ihre Organisationen, den privaten und staatlichen Grubenverwaltungen Vorschläge auf Einführung von Mindestlöhnen erneut unterbreitet. Die Antwort war zunächst eine glatt abweisende, doch versuchte man die Arbeiter durch Erweiterung der bereits gewährten Teuerungszulagen zu befriedigen. Für die im Gedinge beschäftigten Arbeiter konnte dies aber keine befriedigende Lösung darstellen, da durch die willkürliche Gedingefestsetzung die Teuerungszulage zu einem guten Teil wieder aufgehoben wurde. Nach ergebnislosen Bemühungen der Arbeiterausschüsse der einzelnen Werke wurden sodann im April die in Betracht kommenden Schlichtungsausschüsse nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes angerufen. Diese Ausschüsse aber scheuten sich, in einer so wichtigen Frage als einzelne Stelle einen Schiedsspruch zu fällen, durch den andere, außerhalb ihres Bereiches liegende Werke auch mitberührt worden wären. In dieser Lage riefen die Organisationen das Kriegsamt des bayerischen Kriegsministeriums um Vermittlung an. Dessen Bemühungen aber blieben leider ohne Erfolg, während die Arbeiterschaft weiterhin auf ihrem Standpunkte verharrte.

Endlich griff das Oberbergamt München ein, dem es gelang, eine Abmachung über Mindestlöhne zu erreichen. In der entscheidenden Verhandlung kam es zwischen der staatlichen Grube Peißenberg, den privaten Gruben Penzberg und Hausham der oberbayerischen A.-G. für Kohlenbergbau, der Gewerkschaft Marienstein einerseits und den Vertretern der Arbeiter dieser Gruben andererseits zu einer Vereinbarung. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands wie auch der Verein christlicher Bergarbeiter waren bei dieser Verhandlung zugegen und ist auch die Vereinbarung von beiden mit unterzeichnet. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

I.

Das Gedinge ist vor Ort zwischen dem beauftragten Vertreter des Werksbesitzers einerseits und dem Ortsältesten anderseits abzuschließen.

Als Grundlage für die Gedingestellung hat ein Schichtverdienst des Hauers von 6,50 Mark, des Zimmerhauers von 6 Mark und des Schleppers bei Vor- und Ausrichtung 5,50 Mark, Abbauschlepper unter 17 Jahren 4,60 Mark, über 17 Jahren 5 Mark nach dem Lohnanschnitt bei normaler Arbeitsleistung zu gelten. In diesem Verdienst sind nicht eingerechnet die Kriegsteuerungszulagen pro Schicht. Kommt eine Partie infolge von Schwierigkeiten, welche außerhalb der Mitglieder der Partie gelegen sind, nicht auf diesen Lohn von 6,50 Mark bzw. 6 Mark, 5,50 Mark, 5 Mark und 4,60 Mark, so verpflichtet sich der Arbeitgeber, den verdienten Lohn bis zu dieser Höhe nachträglich zu ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Schwierigkeiten innerhalb drei Tagen nach Auftreten vom Partiemann beim gedingeabschließenden Beamten gemeldet werden.

Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Werksverwaltung nach Anhörung des Partiemannes; in zweifelhaften Fällen wird wohlwollende Beurteilung zugesichert.

Lehrhauer erhalten 90 Prozent des Hauerverdienstes. Nach Umlauf von drei Monaten wird der Lehrhauer bei Eignung zum Vollhauer befördert.

II.

Wird an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von morgens 6 Uhr bis 10 Uhr abends eine allgemeine Förderschicht verfahren, so wird für die Arbeiter über und unter Tage ein Lohnzuschlag in der Höhe von 50 Prozent gewährt.

Arbeiten an allen anderen Sonn- und Feiertagen, die der Reinigung und Instandhaltung zur Sicherung des regelmäßigen Fortganges des Betriebes dienen, sowie Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, fallen nicht unter diesen Lohnzuschlag. Hierzu gehören insbesondere Wasserhaltung, Maschinen- und Kesselbedienung und Schmierung, Heizen bei Frostgefahr, dringende Reparatur- und Zimmerungsarbeiten in Schächten und Hauptförderstrecken.

III.

Wird an einem Werktage eine allgemeine Nebenschicht verfahren, so wird für diese ein Lohnzuschlag von 25 Prozent gewährt. Wird die normale Förderschicht an einem Werktage verlängert (Ueberschicht oder Ueberstunden), so wird für diese Ueberschicht (Ueberstunden) der gleiche Lohnzuschlag von 25 Prozent gewährt.

Vorstehende Vereinbarung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Wenn das Wort „Mindestlohn" auch aus einer unbegreiflichen Scheu vermieden, und wenn es auch nur bedingt ausgesprochen wurde, für die nächste Zeit besteht im oberbayerischen Kohlenbergbau der Mindestlohn und es ist zu hoffen, daß die Erfahrung damit der Arbeiterschaft recht geben und dieser Erfolg auch erhalten bleiben wird. Die als Schichtverdienste vorgesehenen Sätze sind in dieser Höhe von der Arbeiterschaft aufgestellt und glatt bewilligt worden. Voraussetzung für die Gewährung des Mindestlohnes ist die normale Arbeitsleistung. Es kann als selbstverständlich angesehen werden, daß die Arbeiter alles tun werden, um die normale Arbeitsleistung zu erreichen, soweit dies nicht durch die heutige mangelhafte Ernährung beeinträchtigt wird. Wenn selbstverschuldeter Minderverdienst von der Gewährung des Mindestlohnes ausgeschlossen ist, so ist das ein Prüfstein für die Brauchbarkeit des neuen Systems.

Für die Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten war die Mitwirkung der Arbeiterausschüsse beantragt, jedoch nicht zugestanden worden. Hier aber bleibt ein Weg offen, in dem bestimmte Streitfragen dieser Vereinbarung vor das Berggewerbegericht gebracht werden können. Dadurch wird es möglich, größere Differenzen doch unter Mitwirkung der Arbeiterschaft entscheiden zu lassen. Diese Entscheidungen haben außerdem den Vorzug der Rechtsverbindlichkeit.

Ist auch diese Regelung noch nichts vollkommenes, der Anfang ist einmal gemacht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Zugeständnisse nur unter dem Zwange der Verhältnisse gemacht wurden. Als solche dürfen aber neben der Kriegslage und der allgemeinen Bedrängnis auch die inzwischen außerordentlich erstarkte gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter angesehen werden. Aber nicht nur im Bezug des Mindestlohnes allein ist im oberbayerischen Bergbau das Eis gebrochen. Einträchtig mit

den Unternehmervertretern saßen am 13. August die Vertreter der beiden Bergarbeiterverbände an einem Tische, verhandelten und unterzeichneten die Vereinbarungen. Die Organisationen der Arbeiter, die man bisher nicht anerkannte, sind gleichberechtigt und vertragswürdig geworden. Somit ist Bayern im Mindestlohn und der Anerkennung der Organisation im deutschen Reiche vorangegangen.

Die Arbeiter des oberbayerischen Kohlenbergbaus haben der Abmachung zugestimmt. Sie erblicken in ihr einen ersten Versuch der Verwirklichung einer lang erhobenen Forderung. Wenn auch nicht alle Punkte befriedigen, so berücksichtigen sie dabei die außerordentlich ernste Lage, in die die bayerische Volkswirtschaft durch Störungen in der Kohlenförderung gebracht werden könnte. Sie glauben aber auch, daß auf dem nunmehr betretenen Wege eine weitere gedeihliche Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im oberbayerischen Bergbau Platz greifen kann. Das aber ist eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Vereinbarung ist ein in seiner Wirkung noch nicht abzusehender Erfolg gewerkschaftlicher Arbeit, die damit ihre soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit wieder deutlich erbracht hat.

J. Kurth.

Liquidation der Firma de Wendel.

In Lothringen regiert de Wendel, so hörte man in den Jahren vor Kriegsausbruch die Lothringer Arbeiterschaft sagen. Wenn dieses auch nicht auf ganz Lothringen zutraf, so doch auf die Gebiete, wo sich die de Wendelschen Werke befanden. Bei Wahlen entschied der Einfluß und der Geldsack de Wendels.

Der Hayinger Knappschaftsverein wies das rückständigste Statut auf. Arbeiter, die von de Wendel entlassen wurden, verloren damit auch ihre erworbenen Knappschaftsrechte. Verunglückten Arbeiter, so mußten gar manche, besonders Ausländer, die Erfahrung machen, wenn sie sich um Entschädigung der Unfallfolgen an die Berufsgenossenschaft wandten, daß der Unfall nicht gemeldet war. Eine schlecht bezahlte Stelle auf einem de Wendelschen Gute bewies dann die „Fürsorge" der Firma de Wendel und diente zugleich den Werkschmarotzern dazu, die deutsche Sozialversicherung in den Staub zu ziehen, und die Menschenfreundlichkeit der Firma über den grünen Klee zu loben.

Die niedrigsten Löhne waren auf den de Wendelschen Werken auf der Tagesordnung, dafür gab der Chef, Herr Francois de Wendel, aus angeborener „Gutmütigkeit" irgend einem Arbeiter, der ihm besonders fleißig schien, bei seinen Gängen durch das Werk auch einmal ein Trinkgeld von 10 Mark, was natürlich zu seiner Beliebtheit beitragen mußte. Es kam monsieur le chef aber auch nicht darauf an, nach demselben Arbeiter mit einem Ziegelstein noch in derselben Schicht zu werfen, wenn er nicht so wie er sollte, seinen Obliegenheiten nachging.

Als die Arbeiterorganisationen nach 1905 ihren Einzug in Lothringen hielten und in der Oeffentlichkeit das de Wendelsche System erbarmungslos geißelten, verstand es der Chef, die einheimischen Arbeiter durch Spendierung von Schnaps und Bier so dagegen einzunehmen, daß sie sich dazu hergaben, unter Führung von de Wendel ergebenen Beamten die anberaumten Versammlungen zu sprengen. So geschah es gar oft, daß vor Beginn dieser Versammlungen in Kneutingen Arbeiterzüge von Hayingen abgingen, deren Insassen mit Pfeifen, Klappern und Autohupen ausgerüstet, in den Versammlungen mächtigen Radau machten, sowie nur der Redner den Namen de Wendel aussprach. de Wendel führte, je nachdem es sein Profitinteresse erforderte, ein sanftes oder straffes Regiment, besonders verstand er es, der Eigenliebe der einheimischen Arbeiter durch ihm ergebene Beamte schmeicheln zu lassen, so daß manche lieber bei dem Francois, dessen Vater Franktireurführer gewesen sein soll, für einen niedrigeren, als auf einem Prussienwerk bei höherem Lohn arbeiteten.

Die Organisationsleiter hatten den Chef der de Wendelwerke schon längst durchschaut, und ihnen war es nicht verwunderlich, daß er, der deutsche Reserveoffizier, vor Kriegsbeginn nach Frankreich desertierte, um dort die in Deutschland gewonnenen Reichtümer zu verzehren, statt an die Front zu eilen und sein liegendes Eigentum zu verteidigen.

Wurde früher in Versammlungen und Zeitungsnotizen die Ausbeutung der auf den de Wendel-Werken beschäftigten Arbeiter kritisiert und der Chef an den Pranger gestellt, so verteidigte die ganze Werkspresse die Firma de Wendel, und Worte wie Hetzer waren Kosenamen, mit denen man die Gewerkschaftsbeamten in Lothringen belegte. Wir lassen uns auch nichts vortäuschen, wäre Herr Francois de Wendel statt nach Frankreich, zu seinem Regiment geeilt, so würde auch heute noch ein Loblied auf das väterliche, patriarchalische Verhältnis erschallen, das auf den de Wendel-Werken herrsche. Doch er ist nach dem Lande, zu dem ihn schon immer seine Sympathien zogen, und die ungeheuren Bodenschätze, die in Lothringen im Besitze der Firma waren, sind heute gewissermaßen herrenlos geworden. Nach diesen Reichtümern, die da im Boden liegen, geht nun die Sehnsucht vieler Herren, unter denen manche sein mögen, die ihre Arbeiter keinen Deut besser behandelten, als die Firma de Wendel. Doch bequemt man sich heute dazu, das, was die Organisationsführer vor dem Kriege über die Firma de Wendel ausführten, vollinhaltlich zu unterstreichen. Die „Deutsche Bergwerkszeitung" bringt z. B. in ihrer Nr. 207 vom 5. September 1917 einen Artikel, „Zur Zwangsliquidation der de Wendelschen Werke", worin die Frage aufgeworfen wird, wer aus staatlicher Hand die de Wendelschen Anlagen erwerben soll. Darin heißt es u. a.:

„Die de Wendelschen Werke sind in technischer und sozialer Hinsicht rückständig. Die Tatsache, daß die Inhaber der Gesellschaft große Gewinne erzielt haben, ist nicht ein Beweis des Gegenteils. Es ist bekanntlich stets die Eigenschaft des französischen Industriellen gewesen, aus dem Betrieb an Profit so viel als nur irgend möglich herauszuholen, **ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Angestellten und Arbeiter**, und ohne Vorsorge auch für die zeitgemäße Ausgestaltung der Werke. Die Herren de Wendel haben in dieser Beziehung keine Ausnahme gemacht. Einer der Inhaber, der vor Jahren den Plan faßte, die Werke nach deutschem Muster auszubauen, stieß auf unüberwindlichen Widerstand bei den Mitbesitzern, so daß er seine Absicht aufgeben mußte. Wenn die de Wendelschen Werke trotz ihrer rückständigen technischen Einrichtungen erhebliche Gewinne abgeworfen haben, so lag das an der ganz vorzüglichen Erzgrundlage, auf der sich die Produktion aufbaute, **und ferner nicht zum wenigsten an den schlechten Löhnen, die den Arbeitern gezahlt wurden.** Es wäre sehr erwünscht, wenn in beiderlei Hinsicht dauernd eine Aenderung einträte. Es ist natürlich nicht leicht, einen Modus zu finden, um die umfangreichen Anlagen in allseitig befriedigender Weise in deutschen Besitz überzuführen. Eine Verstaatlichung kann natürlich nicht in Frage kommen; das Risiko würde für den Staat, der notwendigerweise bureaukratisch arbeitet und der auch über die nötigen Erfahrungen in der Eisen- und Stahlerzerzeugung nicht verfügt, zu groß sein. Die Werke müssen in den Privatbesitz überführt werden."

Der Kaufpreis wird in dem Artikel als außerodentlich hoch bezeichnet, er soll 60 Millionen Mark betragen. Trotzdem sollte aber unserer Meinung nach der Staat zugreifen und sich in den Besitz der de Wendelschen Werke setzen. Außer den Kohlengruben in Klein-Rosseln (Lothr.) und Herringen (Westf.) kommen ausgedehnte Hüttenanlagen in Lothringen in Betracht, die nur des technischen Ausbaues bedürfen, um gut zu prosperieren. Das nötige Erz befindet sich in allernächster Nähe der Hüttenanlagen. Umfassen doch die Erzfelder der Firma de Wendel allein 6712 Hektar, ohne den Anteil, den dieselbe an dem Erzvorrat der Gesellschaft de Wendel, Burbach, Metz und Comp. hat, deren Erzfelder 5137 Hektar zählen. Es winkt also denen, die die de Wendelschen Besitztümer erwerben, für die Zukunft ein sehr profitables Geschäft. Die Gesamtfläche der abbauwürdigen Erze beträgt in Deutsch-Lothringen 27 000 bis 28 000 Hektar, die vorher gegebenen Zahlen zeigen den großen Anteil der Firma de Wendel an diesen Schätzen.

Weshalb soll es nicht der Staat, die Allgemeinheit sein, die sich diese Bodenschätze zu eigen macht? Die Schienenproduktion, der Bedarf an sonstigem Eisenbahnmaterial ist ein ungeheurer. Hier wäre Gelegenheit für den Staat, sich Eigenproduktion zu schaffen. Der Steuersäckel könnte den Profit ebensogut vertragen, als die Taschen des Konsortiums, das in der Bildung begriffen zu sein scheint, sich in den Besitz der de Wendelschen Anlagen zu setzen. Wir erwarten vom Staate, daß er sich, wo wirklich ein Geschäft zu machen ist, nicht durch die Tiraden der Privatindustrie abhalten läßt. Wenn diese wirklich Recht hat, daß der Staat bureaukratisch arbeitet und über die nötigen Erfahrungen in der Stahl- und Eisenerzerzeugung nicht verfüge, so sind dies Umstände, die zu heben sind. Tüchtige Fachmänner gibt es genug, die für angemessene Entschädigung ihr Können und Wissen in den Dienst des Staates stellen würden.

Das Erz wird immer wertvoller. Frankreich besitzt eine Erzreserve für Thomasroheisen im Brieyer Becken, in der Provinz Meurthe et Moselle, das heute noch von uns besetzt ist, während in Deutschland die Erzförderung nicht mit der ungeheueren Ausdehnung des Eisenhüttenwesens Schritt hält. Bestanden doch 1912 in Deutschland nicht weniger als 107 Thomaskonverter, 374 basische Martinöfen und 33 saure Martinöfen, ohne die kleinen Oefen, die Spezialstahl herstellen. Auf die einheimische Förderung entfielen 28 607 803 Tonnen Eisenerz und manganhaltiges Eisen, wovon mehr als 21 Millionen auf phosphorhaltige Minette aus Lothringen gerechnet werden. Es muß verlangt werden, daß sich der Staat den Teil des Erzreichtums sichert, der bisher in Händen der Firma de Wendel war, soll in Zukunft nicht bitter bereut werden, daß es wieder die Privatindustrie war, von der er sich auf die Seite drängen ließ, um dann für das nötige Material aus dem Steuersäckel ungeheure Preise zu zahlen. Videant consules!

Aus den Unternehmerverbänden.

Wirtschaftsfriedliche für Ausnahmegesetze.

Der sächsisch-thüringische Verband der Wirtschaftsfriedlichen hat auf seiner Tagung in Schwarzenberg sich gegen die Politik des Reichstags gewandt, weil er den berechtigten Wünschen der Arbeiterorganisationen Rechnung tragen will, und gegen die Regierung den Vorwurf erhoben, daß sie die Sozialdemokratie bevorzuge. Weiter wurde die Beibehaltung des § 153 der Gewerbeordnung gefordert, widrigenfalls die Wirtschaftsfriedlichen die Verantwortung dafür ablehnen müßten, wenn es wieder zu scharfen Kämpfen zwischen Streikenden und Arbeitswilligen käme.

Wir wundern uns nur, daß diese Wirtschaftsfriedlichen zu dem § 153 der Gewerbeordnung nicht noch einige Ausnahmegesetze hinzugefordert haben, das entspricht doch den Herzenswünschen der Werksbesitzer. Diese haben jedoch eine feine Witterung. Sie halten es sicher nicht für zeitgemäß, ihre weitergehenden Herzenswünsche durch die Wirtschaftsfriedlichen offenbaren zu lassen. Die kannte man aber auch ohnehin.

Gewaltandrohungen der Wirtschaftsfriedlichen.

Am 2. und 3. September hielten in Frankfurt a. M. die Wirtschaftsfriedlichen ihre 7. Jahresversammlung ab. Das Hauptreferat erstattete Schulte-Dortmund, der sich mit aller Energie gegen die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung wandte. Käme es dazu, dann würden die Wirtschaftsfriedlichen im ganzen Land Stoßtrupps ausbilden. „Dann proklamieren wir die Gewalt gegen die Gewalt." Der Redner berief sich auf die Thronrede vom 6. September 1898, in der denen Schutz versprochen sei, die sich nicht an Streiks beteiligen wollten. (Es handelt sich um die Ankündigung des Zuchthausgesetzes.)

Die ganzen Verhandlungen durchzog die Klage, daß die Regierung die Kampfgewerkschaften bevorzuge. Entgegen dem Versprechen der Regierung würden die Wirtschaftsfriedlichen überall beiseite gedrückt und geschnitten. Beim Hilfsdienstgesetz, im Kriegsernährungsamt und bei der Kriegsinvaliden-Fürsorge habe man sie ganz übergangen oder ihnen nur untergeordnete Rollen übertragen. Jetzt wolle man gar den Streikgewerkschaften Arbeitskammern einrichten und durch die Tarifverträge die Koalitionsfreiheit in einen Koalitionszwang umformen. Die Wirtschaftsfriedlichen würden einfach zu Menschen zweiter Klasse gestempelt. Die Arbeitsgemeinschaften der Streikgewerkschaften richteten sich ausschließlich gegen sie. Besonders wütenden Angriffen war der frühere Reichskanzler von Bethmann Hollweg ausgesetzt, der angeblich den Plan einer Einheitsgewerkschaft propagiert hat, um die Wirtschaftsfriedlichen vollkommen zu unterdrücken.

Die Wirtschaftsfriedlichen kündigten an, daß sie aus ihrer politischen Zurückhaltung heraustreten und sich an den Wahlen beteiligen würden. Bethmann Hollweg habe zugegeben, daß die einseitige Bevorzugung der „unsittlichen" Kampf- und Streikgewerkschaften eine Folge ihrer starken parlamentarischen Vertretung sei. Leidenschaftlich protestierten die Wirtschaftsfriedlichen gegen alle freiheitlichen Fortschritte und kündigten der Demokratie, die bloß „die Herrschaft des großen Haufens" sei, Kampf auf Leben und Tod an. Natürlich verwarfen sie auch den „Scheidemann-Frieden". Dabei gab es eine komische Szene, weil ein Redner forderte, den Namen Scheidemanns zu streichen, weil man ihm damit zu viel Ehre antäte. Dem wurde entgegnet, daß man nun gerade sein vaterlandsverräterisches Treiben kennzeichnen wolle, nachdem die „Bergarbeiter-Zeitung" in ihrer letzten Nummer den Wirtschaftsfriedlichen Landesverrat vorgeworfen hätte.

Alle Hoffnung setzten die Wirtschaftsfriedlichen auf die Spaltung der Arbeiterbewegung. Wir lassen hier wörtlich folgen, was Herr Schulte darüber ausführte:

Der Freizügigkeitsvertrag.

Auf der Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes in Eisenach am 1. September 1917 wurde folgendem Entwurfe eines Freizügigkeitsvertrages zugestimmt und soll bei allen Knappschaftsvereinen darauf hingedrängt werden, daß derselbe baldtunlichst angenommen wird:

Die unterzeichneten Deutschen Knappschaftsvereine vereinbaren, die Rechtsstellung der zwischen ihnen wechselnden Wandermitglieder durch den folgenden Freizügigkeitsvertrag zu regeln und ihren Mitgliedern unmittelbare Rechte aus diesem Vertrage einzuräumen und sie an dessen Vorschriften zu binden.

A. Grundsätze.

§ 1. Aufnahme.

Jedes Mitglied der Pensionskasse eines Vertragsvereins wird, so lange es seine Anwartschaften noch nicht verloren hat, ohne Antrag und Rücksicht auf sein Lebensalter mit seinem erworbenen Dienstalter in die Pensionskasse eines anderen Vereins aufgenommen, sofern es zur Berufsarbeit nicht bereits unfähig ist.

Weibliche Mitglieder und Angestellte (Beamte) braucht ein Verein nicht aufzunehmen wenn seine Satzung sie von der Mitgliedschaft ausschließt.

§ 2. Wirkungen der Aufnahme.

Mit der Aufnahme in den neuen Verein geht die Mitgliedschaft bei dem früheren Verein verloren. Der Aufgenommene erhält sich aber durch die Aufnahme seine früher erworbenen Anwartschaften

a) auf eine lebenslängliche Invaliden-Pension,

b) auf eine Pension für seine Witwe auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheiratung,

c) nach den Vorschriften des § 12 auf Erziehungsbeihilfen (Waisenpensionen) für seine hinterlassenen Kinder und auf Sterbegeld (Begräbnisbeihilfe).

§ 3. Verlust der Ansprüche.

Verliert ein Wandermitglied auf Grund der Satzung des letzten Vereins seine Anwartschaften gegen diesen Verein, so erlöschen damit auch alle Anwartschaften gegen frühere Vereine, die es sich durch die Aufnahme auf Grund dieses Vertrages erhalten hatte.

Verlorene Anwartschaften leben wieder auf, wenn das frühere Mitglied **in einen Vertragsverein aufgenommen wird und ununterbrochen wieder ein Jahr lang Mitglied geblieben ist.**

§ 4. Anträge.

Alle Anträge eines Wandermitgliedes oder seiner Hinterbliebenen auf Leistungen der Pensionskasse sind bei dem Verein zu stellen, dem das Wandermitglied angehört oder zuletzt angehört hat. Mit dem Eingang eines solchen Antrages bei dem letzten Verein gilt der Antrag auch den übrigen beteiligten Vereinen als zugegangen.

Ausgenommen sind nur die Anträge auf etwaige besondere Leistungen eines Vereins; sie sind bei dem Verein zu stellen, dessen Satzungen die Sonderleistungen vorschreiben.

§ 5. Feststellungen des letzten Vereins.

Der letzte Verein stellt bindend für alle beteiligten Vereine fest:

ob die letzte Anwartschaft besteht;

ob die Wartezeit erfüllt ist, wobei er gebunden ist an die Feststellungen der beteiligten Vereine darüber, wie lange die Mitgliedschaft gedauert hat und ob die Rechte aus ihr noch bestehen;

ob die Berufsunfähigkeit oder der Tod durch Verunglückung bei der Berufsarbeit oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, **und ob und in welcher Höhe die für einen Betriebsunfall gewährte Entschädigung auf die Knappschaftspension anzurechnen ist;**

bei der Invalidenpension ferner, auf Grund eigener Ermittelungen und ärztlicher Begutachtung,

ob und von wann ab das Mitglied zur Berufsarbeit unfähig ist;

bei der Witwenpension,

ob und wann der Tod des Mitgliedes eingetreten ist oder bei **Verschollenheit als eingetreten anzusehen ist,** und

ob die Antragstellerin die Witwe des Mitgliedes ist.

§ 6. Feststellungen der einzelnen beteiligten Vereine.

Jeder beteiligte Verein stellt für sich nach seiner Satzung fest:

ob die Rechte aus der Mitgliedschaft, die das Wandermitglied bei ihm verbracht hat, noch bestehen oder ob sie, z. B. durch Abfindung, erloschen sind,

welches Dienstalter er anzurechnen hat,

welchen Anteil er nach den §§ 4—7 der Ausführungsbestimmungen zu leisten hat,

ob seine Leistung aus besonderen Gründen zu versagen ist,

ob und inwieweit sie zu kürzen ist,

ob und inwieweit andere Bezüge — außer Unfallrenten (siehe § 5) — auf seine Leistung anzurechnen sind,

ob seine Leistung vorzeitig endet, und

ob und in welcher Höhe eine Abfindung zu gewähren ist.

§ 7. Einzelbescheide und Gesamtbescheid.

Ueber die Ansprüche fertigt jeder beteiligte Verein auf Grund der Feststellungen, die er nach § 6 zu treffen hat, einen formgerechten rechtsmittelfähigen Bescheid aus. Der letzte Verein faßt diese in einen Gesamtbescheid zusammen, in den er auch die Feststellungen aufnimmt, die er nach § 5 selbst zu treffen hat. Diesen Gesamtbescheid stellt er mit den Einzelbescheiden dem Antragsteller nach den Vorschriften seiner Satzung zu.

§ 8. Anfechtung der Bescheide.

Ficht der Beschiedene die Feststellungen des letzten Vereins an, so gilt dafür der Rechtszug, der für die Bescheide dieses Vereins gesetzlich vorgeschrieben ist. Ficht er die Feststellungen eines anderen beteiligten Vereins an, so gelten dafür die Rechtsmittel, die in den Einzelbescheiden angegeben sind.

Legt er ein Rechtsmittel an falscher Stelle ein oder ergibt dessen Prüfung, daß es sich ganz oder zum Teil gegen die Entscheidung eines anderen Vereins richtet, so ist dieser Verein verpflichtet, das Rechtsmittel als auch gegen seine Entscheidung eingelegt anzuerkennen.

§ 9. Abänderung der Bescheide.

Wird der Gesamtbescheid oder ein Teilbescheid abgeändert, so haben die beteiligten Vereine ihre Festsetzungen, soweit sie durch die Abänderung zugunsten des Berechtigten beeinflußt werden, abzuändern.

§ 10. Haftung der Vereine.

Aus dem Bescheide (§§ 5—9) haftet dem Berechtigten jeder Verein nur für seinen Anteil. **Der letzte Verein zahlt die gesamte Pension aus, ist aber dabei lediglich der Geschäftsführer der übrigen Vereine.**

§ 11. Wahrung der gesetzlichen Vorschriften.

Sind **mehrere Vereine eines Bundesstaates** beteiligt, so gelten für das Festsetzungs-, Rechtsmittel- und **Abrechnungsverfahren dessen gesetzliche Vorschriften vor den §§ 5—10.**

§ 12. Erziehungsbeihilfen und Sterbegeld.

Erziehungsbeihilfen und Sterbegeld (Begräbnisbeihilfe) trägt allein der letzte Verein. Nach seiner Satzung richten sich die Voraussetzungen, die Höhe und die Dauer seiner Leistungen. Nur ist, wenn der Anspruch oder seine Höhe vom Dienstalter abhängt, das Gesamtdienstalter maßgebend.

§ 13. Verfahren bei Pensionsentziehungen, Aenderungen u. Abfindung.

Für das Verfahren bei einer nachträglichen Abänderung, Kürzung, Entziehung und Abfindung einer Pension gelten die §§ 4—11 entsprechend.

§ 14. Erhaltung der gesetzlichen Rechte.

Rechte der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen aus weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

B. Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Aufnahme.

Ob ein Mitglied seine Anwartschaft an einen Verein noch nicht verloren hat, richtet sich nach der Satzung dieses Vereins, der bei Streit entscheidet.

Für die Uebernahme und deren Wirkungen ist die Zahlung von Anerkennungsgebühren nicht erforderlich.

Wird ein wegen Berufsunfähigkeit von der Aufnahme Zurückgewiesener von seinem letzten Verein mit seinem Pensionsantrage rechtskräftig abgewiesen, weil er noch nicht berufsunfähig sei, so hat ihn der neue Verein auf Antrag von dem Tage ab nachträglich aufzunehmen, an dem er die knappschaftliche Arbeit aufgenommen hat. Für die Zeiträume, in denen das Aufnahmeverfahren bei dem neuen Vereine und das Pensionsverfahren bei dem alten Vereine schwebt, braucht er keine Anerkennungsgebühren zu zahlen.

Wer nur unständiges Mitglied eines Vereins war, der zwischen Unständigen und Ständigen unterscheidet, wird als Pensionskassenmitglied aufgenommen; würde er bei seinem früheren Verein einen Alters- und Gesundheitsnachweis für den Erwerb der Ständigkeit haben erbringen müssen, so ist seine Aufnahme davon abhängig, daß er den durch die Satzung des aufnehmenden Vereins vorgeschriebenen Gesundheitsnachweis erbringt und dessen Altersgrenze beim Beginn seines anrechenbaren Dienstalters nicht überschritten hatte.

Ein Pensionskassenmitglied wird in einem solchen Verein vor Erfüllung der Wartezeit nur als unständiges Mitglied aufgenommen, erwirbt die Ständigkeit aber ohne Weiteres mit der Erfüllung der Wartezeit; die Zeit der Unständigkeit muß ihm als Dienstalter angerechnet werden.

Der aufnehmende Verein hat jede Aufnahme dem Vertragsverein mitzuteilen, dem der Aufgenommene zuletzt angehört hat.

§ 2. Berechnung der Wartezeit und des Dienstalters.

Zum Dienstalter rechnen Beitragszeiten und alle Zeiten, die ein Verein dem Mitglied bei der Pensionierung wie Beitragszeiten anrechnen würde.

Bei der Berechnung der Wartezeit und des Dienstalters rechnen die Vereine für ihre gegenseitigen Beziehungen je vier Beitragswochen (Abs. 1) als einen Beitragsmonat, je 13 Wochen als drei Monate, ein Jahr als 12 Beitragsmonate oder als 52 Beitragswochen und umgekehrt.

§ 3. Wiederaufleben erloschener Anwartschaften.

Das für das Wiederaufleben der Ansprüche notwendige Mitgliedsjahr (§ 3 Absatz 2 der Grundsätze) wird auch durch unzusammenhän-

„Die Spaltung der Sozialdemokratie hat auch auf die freien Gewerkschaften übergegriffen. Die Militärsattler und Holzarbeiter in Berlin haben schon Stellung gegen die Verbandsleitungen genommen. Hätte das Oberkommando in den Marken nicht in Berlin die Wahlen der Delegierten verhindert, dann hätte sich die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes in Köln schon gegen die alte Partei erklärt. Für die Zeit nach dem Kriege ist die Spaltung der freien Gewerkschaften bestimmt zu erwarten, zum mindesten findet eine Radikalisierung statt ..... Trotzdem werden die Streikgewerkschaften von der Regierung begünstigt. Als Gewerkschaften und Partei 1914 vor dem Bankrott standen, erfolgte der Ministerbesuch im sozialdemokratischen Gewerkschaftshause. .... Dann rankte sich die Sozialdemokratie wieder empor."

Wieviel Mitglieder die Wirtschaftsfriedlichen haben, wurde nicht gesagt, nur in einem Kaiser-Telegramm sprach man von 240 000 Arbeitern. Wieviele davon auf dem Papier stehen, ist nicht bekannt. Die Wirtschaftsfriedlichen offenbaren natürlich nur die Herzenswünsche der Werksbesitzer. Die waren uns aber auch ohnehin bekannt.

Internationale Rundschau.

Mitgliederzahl der britischen Gewerkschaften.

Die amtliche „Labour Gazette" vom Juni 1917 enthält eine Statistik der Mitgliedschaft der Trade Unions zu Ende des Jahres 1915. Es bestanden 1106 Gewerkschaften mit einer Mitgliederzahl von 4 126 793. Die Zunahme gegen das Jahr 1914 belief sich auf 5,3 v. H. Nachstehende Tafel zeigt im einzelnen die Zahl der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder:

	Zahl der Gewerkschaften	Mitgliederzahl im Jahre 1915
Baugewerbe:		
Tischler und Zimmerer	2	101 927
Tagelöhner	15	26 783
Andere Arbeiter	45	99 765
Bergwerke:		
Northumberland, Durham, Cumberland	13	161 140
Yorkshire	5	138 182
Lancashire, Cheshire	16	87 882
Midlands, Kent	25	155 449
Wales	10	177 321
Schottland	11	110 878
Verschiedene Steinbrüche	9	28 822
Metall, Maschinenbau, Schiffbau:		
Eisen- und Stahlfabrikation	14	77 595
Eisengießerei	9	49 522
Maschinenbau	59	352 049
Schiffbau	13	110 418
Verschiedenes	77	43 018
Textil (Baumwolle):		
Weber	43	208 815
Andere	103	136 409
Textil (Wolle usw.):		
Spinner, Weber usw.	90	92 219
Färber, Drucker, Magazineure	40	70 788
Bekleidung:		
Stiefel und Schuhe	11	64 990
Schneiderei usw.	23	49 095
Transport:		
Eisenbahner	6	381 042
Straßenbahner usw.	16	94 783
Seeleute	12	116 141
Hafenarbeiter	23	142 088
Graphisches Gewerbe	32	97 290
Holzarbeiter (Möbel usw.)	79	65 216
Ladengehilfen usw.	11	111 107
Andere Gewerbe	203	175 658
Tagelöhner (Gasarbeiter usw.)	14	452 859
Staats- und Gemeindearbeiter	77	146 689

In der Gesamtzahl der Mitglieder sind 400 915 weibliche Arbeiter eingeschlossen, gegen 356 092 im Jahre 1914. Ueber zwei Drittel (269 797) der weiblichen Mitgliedschaft waren in der Textilindustrie beschäftigt.

Die österreichischen Gewerkschaften in der Kriegszeit.

Im Organ der Gewerkschaftskommission Oesterreichs, der „Gewerkschaft", wird eingehend der Stand der österreichischen Gewerkschaften während der drei Kriegsjahre dargelegt. Das erste Kriegsjahr (1914) zeigte, trotzdem es nur fünf Kriegsmonate umfaßte, den größten Mitgliederverlust, der nicht bloß auf die allgemeine Mobilisierung zu Kriegsbeginn, sondern auch auf die geistigen Erschütterungen zurückzuführen war; schon das zweite Kriegsjahr (1915) jedoch ließ eine merkliche Beruhigung erkennen, die sich in einem absoluten und relativen Rückgang des Mitgliederverlustes bemerkbar machte, und das dritte Kriegsjahr (1916) läßt diesen Rückgang bei den männlichen Mitgliedern hinter der beträchtlichen Zahl der in diesem Jahre zum Kriegsdienst Einberufenen weit zurückbleiben, während er bei den weiblichen Mitgliedern sogar von einer Zunahme abgelöst wird. Die Zahlen aus den drei Kriegsjahren, die diese Entwicklung recht deutlich sichtbar machen, sind folgende: Die Zahl der Mitglieder betrug am Ende des Jahres:

	männliche	weibliche	zusammen
1913	372 216	42 079	415 195
1914	210 421	30 260	240 681
1915	151 424	25 689	177 113
1916	138 789	28 148	166 937

Die Zahl der Zentralverbände hat sich infolge Verschmelzung des Verbandes der Mühlenarbeiter mit dem der Brauereiarbeiter und durch die Einstellung der Tätigkeit der Verbände der Ziegeleiarbeiter, Schirmarbeiter und Kartonnagearbeiter von 52 auf 48 vermindert. Die Zahl der Lokalvereine ist durch die Ausschaltung des Vereins der Buchdrucker und Schriftgießer Bukowinas von 22 auf 21 gesunken. Die Zentralverbände umfassen 2346 gegen 2665 Ortsgruppen im Vorjahr und weisen demnach einen Verlust von 319 Ortsgruppen auf.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Forderungen der christlichen Gewerkschaften.

Aufbau von unten her — darin vereinen sich immer deutlicher die Wünsche der christlichen Gewerkschaften. In der Nummer 18 des „Zentralblattes" der christlichen Gewerkschaften wird mit Nachdruck gefordert, „daß die Gestaltung unseres innerpolitischen Lebens den wirklich schaffenden Kräften überantwortet" werde. Auch die christlichen Gewerkschaften machen Anspruch auf Beteiligung an der Neuorientierung im Innern unseres staatlich-völkischen Lebens, „natürlich nicht von einer parteipolitischen Grundlage aus". Die Bedeutung des Fruchtbarmachens der in der Arbeiterschaft liegenden Kräfte im staatspolitischen Sinne zeigte die Haltung der Sozialdemokratie; ohne den Einfluß der Gewerkschaften hätte sie in ihrer Mehrheit nicht so vaterländisch gedacht und gehandelt. Das christliche „Zentralblatt" fordert darum vollberechtigte Einwirkung der Gewerkschaften bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens, dann werde vielleicht die Zeit kommen, wo nicht die wichtigsten Lebensfragen des deutschen Volkes dem kleinlichen Zank der politischen Parteien ausgeliefert seien. Es sei keine Zeit zu verlieren; auch unsere Kämpfer in den Schützengräben würden von der Zukunft unseres Gesellschaftslebens etwas anderes erwarten, als den unseligen Kräfteverbrauch im ständigen Parteihader.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Zeche Anna II. Es wäre wünschenswert, daß hier in der Waschkaue der künstliche Wassermangel beseitigt wird. Am 25. August war z. B. für die Nachtschicht außer dem schmutzigen Wasser, worin sich die Kriegsgefangenen gewaschen hatten, kein Wasser vorhanden. Das ist doch ein unerträglicher Zustand. Wer trägt daran die Schuld? Was würde die Verwaltung sagen, wenn ihr zugemutet würde, sich in verbrauchtem, schmutzigem Wasser zu baden? Braucht denn auf das Reinlichkeitsbedürfnis und die Gesundheit der Arbeiter gar keine Rücksicht genommen zu werden? Die Temperierung des Badewassers ist überhaupt sehr mangelhaft. Es muß gefordert werden, daß hier gründlich Wandel geschaffen wird.

Saargebiet und Reichslande.

Grube Gerhardt (Inspektion II). In der Abteilung Debit Serlo sollen die Arbeiter, welche in der Nähe der Grube wohnen, für die, welche die Eisenbahn benutzen müssen, auf der Mittagschicht bleiben. Das ist für die in Frage kommenden Arbeiter sehr unangenehm und wohl auch nicht zulässig. Nun kommt aber der Zug, mit dem die Arbeiter der Mittagschicht eintreffen können, erst um 2,35 Uhr in Luisenthal an, um 2,30 Uhr wird schon mit dem Verlesen begonnen. Der Zug hat obendrein noch oft bis zu einer halben Stunde Verspätung, so daß die Arbeiter nicht früh genug zum Verlesen eintreffen können. Die Arbeiter von Gerhard kommen noch später zur Arbeit. Schon wiederholt ist vom Arbeiterausschuß darauf aufmerksam gemacht worden, die Verlegung des Zuges zu beantragen. Ob das geschehen ist, wissen wir nicht; eine Aenderung ist leider noch nicht eingetreten. Das wäre aber dringend zu wünschen, denn der jetzige Zustand ist unhaltbar. Im Juni wurde durch Anschlag bekannt gegeben, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen eine Lohnzulage von 20 Pfg. pro Schicht erhielten. Allgemein ist das bisher nicht geschehen. Warum nicht? Die Arbeiter haben es doch alle nötig!

Grube Reden. Die beim Unternehmer Pattberg, 6. Sohle, Fettkohlenfeld, beschäftigten Leute müssen seit langer Zeit von und zur Arbeit eine etwa 200 Meter lange Strecke passieren, in der das Wasser so hoch steht, daß trockenen Fußes nicht hindurchzukommen ist. Bei dem heutigen Stande des Schuhwerks ist das besonders zu beklagen. Auch müssen dieselben Leute, wenn sie Nachtschicht haben, morgens von der 6. Sohle, beladen mit Pulverkasten, Gezähe usw., durch Kohlenarbeiten und niedrige Strecken, zur Seilfahrt nach der 5. Sohle laufen, wo sie natürlich immer in Schweiß gebadet ankommen. Das könnte vermieden werden, wenn für die Seilfahrtsdauer zwei Anschläger auf der 6. Sohle am Schacht wären, damit die Leute von dort ausfahren könnten. Für den Betrieb wie auch für die Leute wäre das ein Vorteil. Warum geschieht es trotzdem nicht? Warum müssen wir an dieser Stelle auf alles das aufmerksam machen?

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Baut den Werbedienst aus!

Jede Zahlstelle muß den Werbedienst für unseren Verband systematisch organisieren und ausbauen, nur dadurch ist es möglich, fortlaufende Erfolge zu erzielen und zu sichern. Ueberall gibt es fähige und arbeitsfreudige Verbandskameraden, die sich gern in den Dienst unserer Sache stellen, wenn sie nur die richtige Anweisung zur Werbearbeit erhalten. Sammelt die Kräfte, damit unserem Verbande in wachsender Zahl neue Mitglieder zugeführt werden können!

Nicht lange besinnen,
Sondern schnell beginnen:
Werbt für den Verband
Mit Herz und Verstand!

Heinrich Büscher †.

Einer unserer rührigsten und arbeitsfreudigsten Kameraden ist am 1. September an den Folgen einer Darmverschlingung unerwartet schnell im Alter von 45 Jahren gestorben. Unser toter Freund, der Vertrauensmann der Zahlstelle Kamen II und Mitglied der Bezirksleitung des Bezirks Hamm war, diente der Bergarbeiterbewegung seit den frühesten Jugendjahren mit einer Treue und Hingabe, die als leuchtendes Beispiel gelten darf. Trotz seines geradezu harmonisch-stillen und schönen Familienlebens (er hinterläßt Frau und 5 Kinder) fand er immer Zeit für die großen und vielseitigen Aufgaben der Arbeiterbewegung und für die Wünsche, Leiden und Beschwerden seiner Kameraden, die das unbegrenzteste Vertrauen zu ihm hatten. Ein weicher, gemütstiefer Charakter, der auch keinem Gegner unrecht tat und niemand schroff begegnete, verfolgte er sein Ziel, den Kameraden in jeder Lebenslage zu dienen, doch mit einer zähen Beharrlichkeit und einer Erfolgsicherheit, die auch dem Gegner Hochachtung abnötigte. Sein Scheiden reißt in seinem Wirkungskreis eine sehr große Lücke, denn Menschen wie Heinrich Büscher sind wirklich keine Dutzendware. Von der Verehrung, die man ihm weit über seinen Heimatort entgegenbrachte, zeugte die riesige Teilnahme an seiner Bestattung, an der Kameraden aus allen Ecken des Ruhrreviers teilnahmen. Heinrich Büscher war auch Knappschaftsältester, Beisitzer im Schlichtungsausschuß, im Berggewerbegericht, im Versicherungsamt, er war ferner Sicherheitsmann und Obmann des Arbeiterausschusses, begleitete Vorstandsposten in mehreren Arbeitervereinen, u. a. im soz. Kreiswahlverein — und das kennzeichnet den Mann — er nahm alle seine Aemter ernst und füllte sie völlig aus. Er war nirgend bloße Dekoration. Solche Arbeiterhelden vermißt man außerordentlich schwer. Heinrich Büscher wird uns als Mensch und Kämpfer unvergeßlich bleiben.

Belegschaftsversammlung von Centrum 1/3 und 2/5

tagte am 2. September 1917 im Lokale Ahlmann in Wattenscheid. Auf der Tagesordnung stand: 1. Bericht des Ausschusses über die Lohnforderung und Lebensmittelfrage. 2. Aufhebung des Beschlusses über die Zahlung der freiwilligen Prozente. 3. Verschiedenes.

Das Ausschußmitglied Rauschenberg erstattete zunächst Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses in der Lohnfrage sowohl als auch in der Lebensmittelversorgung. Die Zechenverwaltung habe ihm die Mitteilung zugehen lassen, daß voraussichtlich bei gleicher Leistung der Durchschnittslohn für Hauer im September 11,50 Mark erreichen würde. Die Schichtlöhner sollten mit den schon bewilligten 30 Pfg. insgesamt 50 Pfg. Zulage haben. Das wäre in diesem Jahre eine Aufbesserung der Schichtlöhne bis zu 1,30 Mark. Zur Lebensmittelfrage sagte R., daß der Ausschuß alles Mögliche getan habe, um für die Belegschaft etwas herauszuschlagen, und wenn nicht mehr zu bekommen gewesen wäre, so hätte dies an dem wucherischen Zwischenhandel gelegen. Er führte als Beispiel ein Angebot an, wonach für Speck 10,50 Mark pro Pfund gefordert wurde.

Die Aussprache war dann eine sehr lebhafte; allgemein erkannte man die Tätigkeit des Ausschusses an. Allseitig wurde betont, daß es richtiger sei, wenn die Verhandlung über die Lohnforderung von Organisation zu Organisation stattfinden würde. Die Forderungen der

---

gende Mitgliedzeiten erfüllt, wenn bei der Unterbrechung der Mitgliedschaft oder bei dem Wechsel des Vereins die Ansprüche nach Gesetz oder Satzung oder nach diesem Vertrage erhalten bleiben.

Auch die Anwartschaften leben auf, die durch die Mitgliedschaft gesichert waren, deren verlorene Wirkungen wieder aufleben.

Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1908 oder durch Abschichtung erloschen waren, leben nicht wieder auf.

§ 4. Berechnung der Anteile an Invaliden- und Witwenpensionen.

Gewährt ein Verein für bestimmte Dienstalterszeiten verschieden hohe Pensionssteigerungen, so ist bei der Wahl der Steigerungen auch das in früheren Vereinen erworbene Dienstalter zu berücksichtigen, soweit es bei der Pensionierung anzurechnen ist. Das Gleiche gilt für die nach den §§ 6 und 7 anzusetzenden Pensionssteigerungen.

Die Pensionsanteile sind als Jahresbeträge und ohne Abrundungen zu berechnen.

§ 5.

Ein Verein, der seine Leistungen lediglich nach Steigerungssätzen bemißt, hat die Summe der bei ihm erdienten Steigerungen zu gewähren.

Bemißt ein Verein die Pension nach Jahressteigerungen, so hat er für Jahresbruchteile mindestens soviel zu leisten, als dem Dienstalter entspricht.

§ 6. (Betrifft nur außerpreußische Vereine.)

Ein Verein, der für die ersten Mitgliederzeiten feste Anfangspensionen gewährt, hat für kürzere Dienstalterszeiten nur einen Teil dieser Anfangspension zu leisten. Dieser Teil ist zu berechnen nach dem Verhältnis der Zeit, für die das Mitglied Beiträge gezahlt hat oder die ihm von diesem Verein wie eine Beitragszeit anzurechnen ist, zu dem für die Anfangspension festgesetzten Höchstdienstalter.

Für spätere Dienstalterszeiten hat er die Unterschiede der für die weiteren Mitgliedzeiten festgesetzten Pensionen zu gewähren. Steigt die Pension nach Jahren, so gilt § 5 Absatz 2.

Die Pensionssteigerungen sind für die verschiedenen Dienstalterszeiten mindestens nach der Beitragsklasse zu berechnen, der das Mitglied zu diesen Zeiten tatsächlich angehört hat.

Tritt der Pensionsfall bei einem solchen Vereine ein, so darf die Gesamtpension nicht geringer sein als die Anfangspension des Vereins, wenn das Mitglied schon durch das in diesem Verein erworbene Dienstalter dessen Wartezeit erfüllt hat; die Mehrbelastung hat dieser Verein zu tragen.

§ 7. (Betrifft nur außerpreußische Vereine.)

Berechnet ein Verein die Pension nach einem Grundbetrag und Steigerungssätzen, so hat er nur dann den vollen Grundbetrag zu leisten, wenn das Mitglied bei ihm ein Dienstalter von wenigstens 25 Beitragsjahren (§ 2 Absatz 2) erdient hat.

Für ein geringeres Dienstalter hat der Verein von dem Grundbetrag nur den Teil zu leisten, der sich aus dem Verhältnis des bei ihm erworbenen Dienstalters zum Gesamtdienstalter ergibt.

Tritt der Pensionsfall bei einem solchen Vereine ein und hat das Mitglied die Wartezeit schon durch das in diesem Verein erworbene Dienstalter erfüllt, so darf die Gesamtpension nicht geringer sein, als sie nach der Satzung des Vereins bei diesem Dienstalter sein würde; die Mehrbelastung hat dieser Verein zu tragen.

§ 8. Abfindungen.

Gewährt ein Verein als Abfindung einer Pension einen festen Betrag oder einen Mindestbetrag, so gilt für die Berechnung der Abfindung oder des Mindestbetrages dasselbe wie für den Grundbetrag nach § 7 Absatz 1 und 2. Ist der abfindende Verein der letzte Verein, so gilt für die Höhe der Abfindung dasselbe wie für die Gesamtpension nach § 7 Absatz 3.

Schreibt die Satzung des Vereins eine andere Berechnung vor, so gilt diese.

§ 9. Abrundungen.

Ob die Pension bei der Auszahlung abzurunden ist, bestimmt sich nach der Satzung des Vereins, der sie festgesetzt hat und auszahlt. Die Abrundungen haben auf die Anteile der anderen Vereine keinen Einfluß.

§ 10. Beginn und Ende der Zahlung.

Der Zeitpunkt, von dem ab eine Pension zu zahlen ist, richtet sich nach der Satzung des letzten Vereins.

Endigt eine Pension durch Tod, durch Wiedererlangung der Berufsfähigkeit oder durch Wiederverheiratung, so richtet sich der Zeitpunkt, bis wann die Pension zu zahlen ist, nach der Satzung des letzten Vereins.

§ 11. Maßstab bei Anrechnung anderer Renten und Pensionen.

Rechnet ein Verein Leistungen aus reichsgesetzlicher Versicherung, Militärpensionen oder ähnliche Bezüge auf die Pension ganz oder teilweise an, so mindert sich seine Teilleistung um den Teil des anrechenbaren Betrages, der dem Verhältnis seiner Teilleistung zu der ganzen Pension entspricht, es sei denn, daß sich aus der in seiner Satzung bestimmten Art der Anrechnung etwas anderes ergibt.

Einen Ersatzanspruch aus § 1528 R. V. O. hat der auszahlende Verein für alle beteiligten Vereine geltend zu machen.

Der auszahlende Verein hat die Minderung nur zu beachten, wenn der Eintritt des Minderungsfalles durch einen von ihm oder von dem anrechnenden Vereine erteilten Bescheid festgestellt worden ist.

Bei der Abrechnung mit den beteiligten Vereinen wird nur der Wegfall des Ersatzes oder der Anrechnung, nicht aber werden nachträgliche Aenderungen der Höhe berücksichtigt.

§ 12. Kürzung von Hinterbliebenenbezügen.

Nach der Satzung des letzten Vereins bestimmt sich, ob beim Zusammentreffen von Witwen- und Waisenpensionen die Bezüge der Hinterbliebenen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten dürfen. Ist dieser Betrag nach der Höhe der Invaliden- oder Witwenpension bemessen, so ist die gesamte in Vertragsvereinen erdiente Pension zu Grunde zu legen. Die Kürzung der Hinterbliebenenbezüge hat durch Herabsetzung der Waisenpensionen zu erfolgen; die Witwenpension bleibt unberührt.

§ 13. Festsetzung der Pensionen.

Der letzte Verein befindet auf Grund seiner Feststellungen (A. § 5) und der Entscheidungen der anderen beteiligten Vereine (A. § 6) über den Pensionsanspruch.

Die Vereine bevollmächtigen sich gegenseitig, ihre Bescheide den Berechtigten zuzustellen und Rechtsmittel entgegenzunehmen. Jeder Verein hat in seinem Einzelbescheide den letzten Verein zu ermächtigen, diesen Bescheid mit dem Gesamtbescheide zuzustellen; die Zustellungsvollmacht ist in dem Gesamtbescheide zu erwähnen.

Setzt der letzte Verein eine Pension fest, so stellt er mit dem Gesamtbescheid alle Einzelbescheide zu. Lehnt er den Anspruch ab, so stellt er mit dem Gesamtbescheid nur die Einzelbescheide zu, auf deren Feststellungen die Ablehnung beruht.

§ 14. Mitteilungen.

Der letzte Verein hat jedem beteiligten Verein die Bescheide mitzuteilen, die er erläßt.

Aendert er seinen Bescheid oder wird sein Bescheid abgeändert, so hat er dies allen beteiligten Vereinen mitzuteilen (A. § 9).

In den Fällen des § 11 hat er die beteiligten Vereine zu benachrichtigen, wenn ein Fall der Anrechnung eingetreten ist (Siehe weiter § 11 Absatz 2 bis 4).

Die entsprechenden Mitteilungen haben die beteiligten Vereine an den letzten Verein zu machen.

§ 15. Abrechnungsstelle.

Die Abrechnungsstelle zwischen den dem Knappschaftlichen Rückversicherungsverbande nicht angeschlossenen Vertragsvereinen besorgt eine gemeinsame Abrechnungsstelle.

Die Vereine verpflichten sich, dieser Stelle alle Mitteilungen zu machen, die diese im Rahmen ihrer Aufgabe verlangt.

Die Vereine verpflichten sich ferner, die von ihnen zu zahlenden Beträge spätestens zwei Wochen nach Empfang der Abrechnung an die Abrechnungsstelle zu zahlen und bei Verzug vom Fälligkeitstage ab mit 5 v. H. zu verzinsen. Die Abrechnungsstelle zahlt die Beträge, die von den beteiligten Vereinen eingehen, ohne Verzug an den letzten Verein; dieser erhält auch etwaige Verzugszinsen.

§ 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten, die zwischen Vertragsvereinen über die Auslegung des Vertrages entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Jeder der streitenden Vereine ernennt aus den Vorstandsmitgliedern oder den leitenden Beamten eines Vertragsvereins oder des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann; einigen sie sich nicht über die Wahl des Obmanns, so ernennt ihn der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, auch über die Kostenfrage. Bei Stimmengleichheit gibt der Obmann den Ausschlag. Die Entscheidung ist endgültig.

Im Uebrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

§ 17. Kündigung.

Jeder Verein kann den Vertrag mit halbjähriger Frist zum Jahresschlusse kündigen. Die Kündigung hat allen Vertragsvereinen gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Kündigung hat nur die Wirkung, daß die gegenseitige Verpflichtung, die Mitglieder zu übernehmen, wegfällt. Auf die Rechte der übernommenen Mitglieder und auf die Verpflichtung des kündigenden Vereins gegen seine früher in andere Vereine übergetretenen Mitglieder hat die Kündigung keinen Einfluß.

§ 18. Geltungsbereich.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1918 an die Stelle des Gegenseitigkeitsvertrages vom 30. Oktober 1908.

Er gilt für alle Ansprüche der Mitglieder, auch wenn die Uebernahme unter der Herrschaft jenes Vertrages erfolgt ist, soweit sie nicht bereits rechtskräftig festgestellt sind.

Die Vorschriften dieses Vertrages über Ende, Entziehung und Wiedergewährung einer Pension, über Abfindungen und Anrechnungen (§ 11) gelten auch für bereits festgestellte Pensionen.

Verbände seien das Mindeste, was gefordert werden müsse. In der Lebensmittelfrage wurde die Schwierigkeit der Versorgung im allgemeinen anerkannt; man war aber der Auffassung, daß die Behörde besser zugreifen müsse. Betreffs der Kartoffelversorgung wurde Einkellerung und 10 Pfund pro Woche und Person gefordert. Ein Redner teilte mit, daß bei einer Lohndifferenz der Betriebsführer Tößberg-Schacht 1/8, gesagt habe: „Sie bekommen wir schon zahm!" Richtig, innerhalb 8 Tagen habe er einen Gestellungsbefehl zum Bezirkskommando gehabt. Bei der Untersuchung beim Militärarzt habe derselbe gefragt: „Was haben Sie mit der Zeche gehabt?" Er sei aber vorläufig nicht für k. v. f. befunden worden.

Der Vertreter der Stadt Wattenscheid gab Aufklärung über die Lebensmittelverteilung sowohl als über die geplante Einkellerung der Kartoffeln. Zum Schlusse wurden zwei Entschließungen einstimmig angenommen; die Zahlung der freiwilligen Prozente soll ab 1. September aufgehoben werden. Etwa 20 Kameraden traten der Organisation bei.

1. Entschließung: Die im Saale Ahlmann tagende Belegschaftsversammlung der Zeche Zentrum ersucht den Ausschuß, dahin zu wirken, daß die Lebensmittelversorgung geregelter als bisher vor sich geht. Ferner die Lohnfrage mit den Vertretern der Organisationen zu regeln, damit ein Lohn gezahlt wird, der im Verhältnis zu den Lebensmittelpreisen steht. Gleichzeitig fordert die Versammlung von der Behörde, daß diese die Einkellerung der Kartoffeln für die Bevölkerung ermöglicht und durch Verbindung mit den Arbeitgebern Kredit zur Einkellerung sicherstellt.

2. Entschließung: Die Belegschaft erkennt die Arbeit des Arbeiterausschusses als richtig an. Sie ersucht ihn, auch in Zukunft die Interessen der Belegschaft zu wahren, und fordert mehr Lohn oder billigere Lebensmittel. Die von den Organisationen gestellten Forderungen sind das Allermindeste, was gezahlt werden muß. Der Ausschuß wird beauftragt, der Grubenverwaltung die Wünsche und Forderungen der Belegschaft zu unterbreiten.

Ausschußsitzung der Zeche Hasenwinkel.

In der Sitzung vom 31. August beantragten die Ausschußmitglieder, das Gedinge so zu regeln, daß Hauer und Lehrhauer nicht unter 12 Mark verdienen, den Schichtlohn für erwachsene männliche Arbeiter um 1 Mark, für erwachsene weibliche Arbeiter um 75 Pfg. und für Jugendliche um 50 Pfg. zu erhöhen. Außerdem solle die Kinderzulage verdoppelt werden. Der Zechenvertreter erklärte: Er sowohl als auch die Direktion wüßten sehr gut, daß die Arbeiter bei den heutigen Verhältnissen einen höheren Lohn gebrauchen könnten, aber es frage sich, ob auch das Werk solchen zahlen kann. Er wies an Hand einer Statistik die Steigerung der Löhne sowie die Steigerung der Selbstkosten nach. Danach sieht der Hauerdurchschnittslohn für Juni 1917 auf 10,28 Mark für Kohlenhauer, für Gesteinshauer auf 10,70 Mark und der Gesamtdurchschnitt auf 8,14 Mark. Die Selbstkosten haben sich erhöht vom Jahre 1914 von 9,96 Mark pro Tonne auf 20,12 Mark im Juni 1917 und betragen für den Durchschnitt 1917 voraussichtlich 18,61 Mark. Eine Lohnerhöhung, wie sie der Arbeiterausschuß fordere, sei nur möglich, wenn zugleich eine Erhöhung der Kohlenpreise vorgenommen würde. Er sagte zu, daß bei guter Leistung die Löhne weiter steigen sollen, so daß nach und nach der geforderte Durchschnitt erreicht würde. Der Schichtlohn solle ab 1. September allgemein um 10 bis 30 Pfg. erhöht werden. Die Verdoppelung der Kinderzulage lehne die Direktion glatt ab.

Einer Ermäßigung der Zahlung zur Kriegsunterstützungskasse von 2 Prozent auf 1 Prozent des verdienten Lohnes wurde stattgegeben. Auf einen Antrag auf Lieferung von Obst und Gemüse für die Arbeiter lag ein Schreiben des Kreisausschusses vor, wonach Sonderzuweisungen von Gemüse an die einzelnen Werke noch nicht gemacht werden können. Wegen Lieferung von Arbeitsschuhen solle nochmals eine Anfrage an das Generalkommando gerichtet werden.

Der Arbeiterausschuß war beauftragt, wegen der Ungültigkeitserklärung der Stimmen, die auf den Kandidaten Münenberg fielen, vorstellig zu werden. Der Zechenvertreter erklärte, der Arbeiterausschuß sei zu einer Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nicht zuständig, darüber habe das Oberbergamt zu entscheiden. Bezüglich der Zugehörigkeit des Münenberg könne er dem Arbeiterausschuß erklären, daß die Schachthauer sowie noch andere unter Tage beschäftigte Arbeiter, trotzdem dieselben beim Maschinensteiger in der Schicht- und Lohnliste geführt würden, Unterlagsarbeiter seien.

Zum Schluß ersuchte der Herr Inspektor den Ausschuß, auf die Arbeiter dahin einzuwirken, daß die Kleiderhaken in der Waschkaue verschlossen werden und am Ende der Woche das schmutzige Grubenzeug mit nach Hause genommen wird, um den in letzter Zeit überhand nehmenden Diebstähle ein Ende zu machen.

Belegschaftsversammlung von Mathias Stinnes.

In der Belegschaftsversammlung von Mathias Stinnes I u. II, welche am 2. September in Karnap tagte, gab der Arbeiterausschuß bekannt, daß den Schichtlöhnern ab 15. August 20 bis 50 Pfg. pro Schicht zugelegt und auch die Gedinge entsprechend erhöht werden sollten. Der Durchschnittslohn habe im Juli auf 10,50 Mark gestanden. Für Ueberschichten sollten Hauer und Lehrhauer eine Brotzulage erhalten. In der Aussprache wurde bezweifelt, daß der Durchschnittslohn die angegebene Höhe erreicht habe, dagegen sprächen die vielen niedrigen Löhne. Auch eine Anzahl Beschwerden wurden vorgetragen und der Arbeiterausschuß beauftragt, auf Abstellung zu dringen.

Belegschaftsversammlung von Caroline.

Am 2. September tagte in Altenbochum eine Belegschaftsversammlung der Zeche Caroline, wo der Arbeiterausschuß berichtete, daß der Durchschnittslohn im Januar 9,02 Mark, im Juli 10,58 Mark betragen habe, was fast allgemein bezweifelt wurde, da es zu viele Löhne gäbe, die erheblich niedriger ständen. Ueber Holzmangel, sowie über Unordnung und Schmutz in den Hauptquerschlägen wurde geklagt. Besonders wurde der südliche Querschlag auf der 3. Sohle bemängelt; ferner das Warten an der Lampenbude, das Offenstehen des Abortes, der in unsauberem Zustande sei. In der Waschkaue ist größere Sauberkeit und Ordnung notwendig, die fehlenden Stricke müßten ergänzt, ein Waschraum für Jugendliche abgetrennt werden. In der Kartoffel- und Lohnfrage wurden die Forderungen der Verbände als das Mindeste bezeichnet und der Arbeiterausschuß beauftragt, in diesem Sinne zu wirken und auch auf Abstellung der sonstigen Beschwerden zu drängen.

Kriegssteuerungszulagen sind nicht pfändbar.

Wir entnehmen der „Industriebeamten-Zeitung" vom 31. August 1917:

Bei der gegenwärtigen Preissteigerung auf fast allen Gebieten, besonders der Nahrungsmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs, haben sich verschiedene Unternehmer zu einer Teuerungszulage an ihre Arbeiter entschließen müssen. Richtigerweise sind diese Zulagen nicht als eine Erhöhung des Gehalts, sondern als eine Art Ausgleich gegenüber den steigenden Preisen anzusehen; sie sind deshalb bei der Beurteilung der Frage der Pfändbarkeit des Einkommens dem Arbeitslohn nicht zuzuzählen. Diesen Standpunkt hat das Oberlandesgericht Köln am 23. März 1917 mit der folgenden Begründung eingenommen:

Die von der Stadt Köln ihren Arbeitern gewährte Teuerungszulage beruht auf der Erwägung, daß die Kosten der wichtigsten Nahrungsmittel und Gebrauchsgüter im Laufe des letzten Kriegsjahres eine außerordentliche Steigerung erfahren haben und daß deshalb den Arbeitern eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lohnzulage zur Bestreitung der unentbehrlichen Unterhaltungskosten gewährt werden sollte. Dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn die Teuerungszulage ganz oder zum Teil den Gläubigern der Bediensteten zwecks Pfändung wegen ihrer Forderung zur Verfügung stehen sollte. Der sich daraus ergebenden Nichtpfändbarkeit der Teuerungszulage kann auch nicht mit dem Einwand entgegengetreten werden, daß durch die Bundesratsverordnung vom 17. Mai 1915 der Unpfändbarkeit des Dienstlohnes eine Höchstgrenze habe gezogen werden sollen, so daß über 2000 Mark hinaus die Gläubiger einen gesetzlichen Schutz in ihrem berechtigten Interesse an der Befriedigung für ihre Forderungen genießen sollten. Dies kann nur insoweit als richtig zugestanden werden, als eine wirkliche Erhöhung der Arbeitsvergütung im Sinne eines angemessenen Entgelts für geleistete Dienste jene Auffassung rechtfertigen würde. Um eine Erhöhung des Arbeitslohnes handelt es sich indessen im vorliegenden Falle keineswegs; vielmehr ist die Teuerungszulage lediglich zu beurteilen als eine außerordentliche und zeitweilige Zuwendung.

Von einem Gewerkschafter aus dem Schützengraben.

„Der Krieg hat die Notwendigkeit der Organisation so schlagend dargetan, den Wert der Solidarität so überzeugend bewiesen, daß ich es verstehe, wenn man in Zukunft für den Arbeiter, der sich seiner Berufsorganisation nicht anschließt und seinen Mitarbeitern gegenüber die Solidarität vermissen läßt, nur noch ein verächtliches Mitleid oder mitleidige Verachtung übrig hat. Bisher hat man den Unorganisierten noch den guten Glauben zugebilligt, hat gesagt: sie verstehen es nicht besser. Nach dem Kriege wird man ihnen den guten Glauben nicht mehr zusprechen, sondern sagen: sie wollen es nicht besser. Mit solchen Böswilligen werden wir aber, wenn wir aus den Schützengräben zurückkommen, ein sehr ernstes und sehr dringliches Wort zu reden haben." (Aus einem Feldpostbrief.)

Schlagwetterexplosion auf Mansfeld.

Auf Zeche Mansfeld bei Langendreer ereignete sich am 5. September auf der 5. Sohle, im Felde des Flözes Hugo, eine Schlagwetterexplosion, wobei 18 Bergleute getötet und 4 teilweise schwer verletzt wurden. Die Explosion blieb auf einige Betriebspunkte beschränkt. Ueber die Ursache ist noch nichts bekannt geworden.

Auch die „Wirtschaftsfriedlichen" fordern.

Mit der Züchtung von „wirtschaftsfriedlichen" Werksvereinen können die Unternehmer wohl einen Teil ihrer Arbeiterschaft vorübergehend vom Anschluß an ihre Berufsorganisationen fern halten, indem sie einige Arbeiter besonders begünstigen und damit den anderen vortäuschen, als würde auch ihnen diese Begünstigung zuteil werden, wenn sie recht werksfromm bleiben, nicht aber den tatsächlichen Wirtschaftsfrieden erhalten, was durch mehrfache Vorkommnisse während des Krieges hinreichend bewiesen wurde. Schließen sich die Arbeiter eines Betriebes in großer Anzahl, vielleicht in der Mehrheit den „wirtschaftsfriedlichen" Werksvereinen an, hört für das Werk sofort die Möglichkeit auf, ihre „wirtschaftsfriedlichen" Arbeiter besonders zu begünstigen und zufriedenzustellen, vielmehr müssen dann alle „Wirtschaftsfriedlichen" unter den gleichen Verhältnissen und für gleich niedrige Löhne arbeiten. Dann aber hört die „wirtschaftsfriedliche" Gesinnung auf, dann wird gefordert, laut und deutlich, wie das die „wirtschaftsfriedlichen" Belegschaften der Schächte Lothringen am 2. September getan haben. Die Betriebsleitung der Zeche Lothringen will die Löhne ebensowenig freiwillig aufbessern, wie die anderen Zechenverwaltungen, folglich blieb der „wirtschaftsfriedlichen" Belegschaft nichts anderes übrig, als — Lohnforderungen zu stellen. In der gut besuchten Belegschaftsversammlung, in welcher auch die „wirtschaftsfriedlichen" Arbeiterausschußmitglieder von drei Schachtanlagen anwesend waren und Bericht über ihre „Tätigkeit" erstatteten, kam die Unzufriedenheit mit dem heutigen Stand der Löhne scharf zum Ausdruck. Ein Ausschußmitglied berichtete, daß er und seine Arbeitskameraden über Tage nur 6,50 Mark Schichtlohn verdienten, womit sie unmöglich durchkommen könnten. Sie seien tatsächlich nicht in der Lage, von dem Lohn nur die rationierten Lebensmittel zu kaufen, für Kleider, Seife usw. blieb ihnen nicht ein Pfennig. Er sei wiederholt beim Direktor vorstellig geworden und habe Lohnzulage beantragt, habe dem Direktor die Notlage der Kameraden eingehend geschildert, sei aber jedesmal abgewiesen worden. Also auch „wirtschaftsfriedliche" Forderungen werden abgewiesen von den Protektoren der — Wirtschaftsfriedlichen! Nach der letzten Abweisung habe er ein Beschwerdeschreiben abgefaßt an den Schlichtungsausschuß, um diesem die Forderung zur Entscheidung zu unterbreiten, jedoch hätten seine anderen Ausschußkollegen sich geweigert, das Beschwerdeschreiben mit zu unterschreiben. Dadurch sei die Anrufung des Schlichtungsausschusses unterblieben und ihm unmöglich gemacht, mehr für seine Kameraden zu tun. Die Belegschaft solle nun selber handeln und den Arbeiterausschuß auffordern, den Schlichtungsausschuß anzurufen, denn 6,50 Mark sei kein Lohn für die heutige Zeit der Teuerung. Ein anderes Ausschußmitglied machte demgegenüber geltend, daß der Arbeiterausschuß keinen Auftrag von der Belegschaft gehabt hätte, den Schlichtungsausschuß anzurufen, derselbe aber aus eigener Initiative dazu nicht berechtigt sei. Nur als Beauftragte der Belegschaft oder eines Teiles derselben könnten die Ausschußmitglieder handeln, nicht aber in eigener Angelegenheit. In dem betreffenden Falle habe es sich nicht um eine allgemeine Lohnforderung der Belegschaft oder eines Teiles gehandelt, sondern mehr um die Forderung eines Kollegen im Ausschuß. In dem Falle hätten sie nicht unterschreiben dürfen, dahingegen würden sie den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn die Belegschaft sie dazu aufforderte. Die letzte Lohnforderung der Belegschaft habe er der Betriebsleitung unterbreitet, leider ohne Erfolg. Damals habe das betreffende Ausschußmitglied nichts davon gesagt, daß der Schlichtungsausschuß angerufen werden müsse. Mehrere Kameraden führten aus, daß die Gedingesätze auf Lothringen derart niedrig seien, daß sie völlig von der Gnade des Steigers oder Betriebsführers abhingen, was dieser am Monatsschluß noch zuschrieb. Eine Kameradschaft habe im vergangenen Monat auf das Gedinge 6,30 Mark verdient, der Betriebsführer habe dann schließlich 9,70 Mark geschrieben. Und so fast in allen Kameradschaften. Schließlich wurde eine Resolution einstimmig angenommen, die 15 Mark Durchschnittslohn, Mindestlohn 12 Mark für Hauer, Lehrhauer und Gesteinsarbeiter, 1 Mark Lohnzulage für vollerwerbsfähige Schichtlöhner, 75 Pfg. für Frauen und 50 Pfg. für Jugendliche fordert. Sollte die Betriebsleitung diese Forderung nicht bewilligen, hat der Arbeiterausschuß den Schlichtungsausschuß anzurufen und diesem die Forderungen vorzulegen und eine Entscheidung herbeizuführen. Gegen den Arbeiterausschuß von Schacht 4 soll Beschwerde beim Oberbergamt geführt und dessen Amtsenthebung gefordert werden, da er seine Pflicht der Belegschaft gegenüber gröblich vernachlässigt. Ein solch radikaler Umschwung bei den „Wirtschaftsfriedlichen"! Das haben die Lebensmittelwucherer und mit ihnen die Betriebsleitung getan, die „wirtschaftsfriedliche" Forderungen ablehnte.

Süddeutschland.

Lohnvereinbarungen in St. Ingbert.

Die Belegschaft der bayerischen Staatsgrube St. Ingbert war in eine Lohnbewegung eingetreten, die schließlich zu Differenzen zwischen der durch den Arbeiterausschuß vertretenen Belegschaft und der Betriebsverwaltung führte. Es kam am 25. August zu einer Arbeitseinstellung sämtlicher Arbeiter, ohne daß die Organisationsleiter von diesem Schritt so rechtzeitig Kenntnis erhielten, daß sie vermittelnd eingreifen konnten. In der darauf abgehaltenen Belegschaftsversammlung zeigte sich die Belegschaft einmütig und verlangte weitere als die vom Arbeiterausschuß gestellten Forderungen. Die Betriebsleitung wollte aber nur einen Teil der vom Arbeiterausschuß gestellten Forderungen bewilligen. Nun fanden Verhandlungen mit der örtlichen Vertretung des Generalkommandos (dessen Sitz in Würzburg ist) und später Besprechungen mit den pfälzischen Landtagsabgeordneten **Keidel, Gering und Klement** statt, an der auch Kamerad Hue als Vertreter des Verbandsvorstandes teilnahm. Die Belegschaftsversammlung am 28. August, in welcher die Arbeiterausschußmitglieder erneut Bericht erstatteten und Kamerad **Hetterich** (Verband) sowie der christliche Bezirksleiter **Germann** die Situation besprachen, beschloß, mit den weitergehenden Belegschaftsforderungen an den Schlichtungsausschuß zu Zweibrücken zu gehen, einstweilen im Ausstand zu beharren. Am 30. August fanden dann Verhandlungen mit dem Generalkommando in Würzburg statt, an welchen zwei Arbeiterausschußmitglieder, die Bezirksleiter **Hetterich** und **Kuhnen** (Gewerkverein) sowie die vorgenannten drei Landtagsabgeordneten teilnahmen. Anwesend waren von der fiskalischen Generaldirektion in München die Herren Generaldirektor **Klaibel** und Oberbergrat **Ziegelmeyer**. Der kommandierende General Herr von Gebsattel führte die Verhandlung. Nach mehrstündiger Beratung kam es zu folgenden Abmachungen:

Würzburg, den 30. August 1917.

Niederschrift. Ueber die Verhandlung zwischen der K. Gen. Direktion der Berg-, Hütten- und Salzwerke, den Landtagsabgeordneten von St. Ingbert, Frankenthal und Kaiserslautern und dem Vertreter des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands und den Vertretern des Arbeiterausschusses der Belegschaft St. Ingbert.

Nach eingehender Beratung kam folgende Uebereinkunft zustande:

1. Unter Annahme des Aprillohnes von 7,50 Mark und der inzwischen gewährten 15prozentigen Zuschläge errechnet sich ein Durchschnittsgedingelohn für die Gesteins- und Kohlenhauer pro Schicht von rund 8,60 Mark. Hierzu wird 1 Mark Zuschlag gewährt und demnach bei künftigem Wegfall der 15 Prozent ab 1. September 1917 das Gedinge auf der Grundlage von 9,60 Mark Durchschnittslohn für den Hauer bei normaler Arbeitsleistung gestellt werden.

2. Bei sämtlichen Schichtlohn- und Scheingedingearbeitern über und unter Tage über 16 Jahren wird die 15prozentige Zulage ziffermäßig errechnet und als feste Kriegszulage (Mai-Juli-Zulage) gewährt. Außerdem wird ab 1. September eine weitere Kriegszulage (September-Zulage) von 1 Mark pro Schicht gewährt.

3. Die jugendlichen Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren erhalten ab 1. September die Teuerungsbeihilfe von monatlich 9 Mark. Dafür entfällt die Kinderzulage von 5 Mark, soweit der Vater sie für solche Jugendliche bezogen hat. Im übrigen wird für die Jugendlichen gleichfalls der Zuschlag von 15 Prozent in feste Beträge umgerechnet und als Kriegszulage (Mai-Juli-Zulage) gewährt.

4. Die Teuerungsbeihilfen werden wie bisher nach den Min.-Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1916 über die Fortgewährung außerordentlicher Kriegsunterstützungen und vom 6. Februar 1917 weiter gewährt.

5. Diese Lohnzugeständnisse sind beiderseits bindend bis zum 31. Dezember 1917. Würden die Löhne der Bergwerksdirektion Saarbrücken innerhalb dieser Zeit über die nachvorstehenden festgesetzten Löhne von St. Ingbert einschließlich der Teuerungsbeihilfe im Durchschnitt hinausgehen, so werden die Löhne von St. Ingbert in irgend einer Form auf diesen Mehrbetrag erhöht. Dabei behält sich aber die Generaldirektion vor, das frühere Inkrafttreten der jetzt bewilligten Lohnerhöhung entsprechend in Anrechnung zu bringen.

6. Bedingung der Lohnerhöhungen, die vorstehend bewilligt worden, ist die Zurücknahme der an den Schlichtungsausschuß gestellten Anträge.

7. Mit Rücksicht auf den Förderausfall durch den Ausstand wird für 1917 kein weiterer Erholungsurlaub mehr gewährt. Die Auszahlung der Urlaubsgelder wird jedoch bewilligt.

8. Von seiten der Bergverwaltung werden Maßregelungen und Strafen nicht vorgenommen unter der Bedingung, daß die Arbeit sofort wieder aufgenommen wird.

Vorgelesen und unterschrieben:

Klaiber	Klahm	Rebmann	Schunk
K. General-Direktor	Kuhnen	Hetterich	Protokollführer.

Diese Abmachungen entsprechen den Anträgen des Arbeiterausschusses. Am 31. August fand eine neue Belegschaftsversammlung in St. Ingbert statt. Nachdem der Arbeiterausschuß und die Organisationsvertreter über die Würzburger Verhandlungen Bericht erstattet, die vorstehenden Abmachungen bekannt gegeben hatten, nahm die Belegschaft nach kurzer Diskussion die gemachten Zugeständnisse einstimmig an, und am 1. September ist sie **wieder vollzählig angefahren.** Nun mag die Belegschaft durch eine gute Organisation dafür sorgen, daß der erzielte Erfolg ein **dauerhafter** ist.

Bergarbeiter zur Steuerung der Kohlennot.

Das Oberbergamt hatte jüngst, bei Gelegenheit anderer Verhandlungen, den Vertretern der Bergarbeiter und deren Organisationen anheimgegeben, dahin zu wirken, daß zur Linderung der Kohlennot in der nächsten Zeit Ueberschichten verfahren werden möchten. Die Bergarbeiter haben nun in fünf Versammlungen in Penzberg, Hausham, Marienstein und Peißenberg hierzu Stellung genommen und beschlossen:

„Die Belegschaften erklären sich bereit, soweit dies erforderlich, monatlich zwei Feiertagsschichten zu verfahren. Die Leistung dieser Ueberschichten bedeutet ein weiteres Opfer für die Arbeiterschaft, die ohnehin schon an der Grenze ihrer Leistungen angelangt ist. Voraussetzung für die Leistung von Ueberschichten muß es daher sein, daß die Belegschaft vorher die hierzu erforderlichen ausreichenden Lebensmittel zugeteilt erhält."

Bei der angestrengten Arbeit des Bergmannes genügt die bisherige Zuteilung an Lebensmitteln in keiner Weise und ist es nur mit Mühe möglich, die normale Arbeitszeit einzuhalten. Wenn daher noch Ueberschichten gemacht werden sollen, so muß ein ausreichender Zuschuß an Lebensmitteln nicht nur versprochen, sondern auch tatsächlich bereitgestellt werden.

Achtung Verbandsmitglieder!

Gelesene Nummern der „Bergarb.-Ztg." werfe man nicht fort, sondern verwende sie zur Agitation. Mit jeder Zeitung kann ein neuer Mitkämpfer gewonnen werden!

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 37. Woche (vom 9. bis 15. September 1917) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

Rechtsschutz.

Knurow, Gieraltowitz, Pilchowitz und Nieborowitz. Rechtsschutz wird jeden zweiten und vierten Freitag im Monat, von 3—5 Uhr nachmittags, im Lokale des Herrn Lorenz (Vertreter Herr Baum) in Knurow erteilt und zwar nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches.

Bücherrevisionen.

Annen II. Vom 25. bis 29. September.
Bülse. Vom 23. bis 30. September.
Kunzendorf (Oberschlesien). Die Mitglieder werden ersucht, nach jedem 1. und 15. d. Mts. ihre Mitgliedsbücher sowie Kleingeld bereit zu halten, um dem Kassierer unnötige Wege und Arbeit zu ersparen.

Lokalbeitrag.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Lokalbeitrag zu zahlen. Nichtzahlung hat die Entziehung statutarischer Unterstützungen zur Folge.

Gelsenkirchen IV. Vom 1. September ab wird ein Lokalbeitrag von 5 Pfg. pro Woche und Mitglied erhoben.

Kranzspendemarken.

In folgenden Zahlstellen werden Kranzspendemarken à 10 Pf. geklebt:

Massen I. Für den Monat September ist eine Kranzspendemarke zu kleben.

Achtung Knappschaftsälteste!

Kommission Bochum.

Sonntag, den 16. September, nachmittags 4¼ Uhr, beim Wirt Schlüchtermann in Silschede, am Bahnhof:

Quartals-Versammlung.

Hinfahrt 3 Uhr ab Hattingen, Rückfahrt 7,21 Uhr ab Silschede.

Kommission Essen.

Sonntag, den 16. September, vormittags 9½ Uhr,

Quartals-Sitzung

im Lokale des Herrn Gather (Restaurant „Groß-Essen") in Essen, Steelerstraße 17

Ein kleiner Posten Jubiläumskarten

ist noch vorrätig und kann abgegeben werden. Wer davon haben will, muss **sofort** bestellen. **H. Hansmann & Co.**